Straffreies Leben befördern - Zentrale Eckpunkte für Landesresozialisierungsgesetze aus Sicht der Diakonie Deutschland und des Evangelischen Bundesfachverbands Existenzsicherung und Teilhabe e.V. (EBET)

Diakonie Deutschland Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.

Lars Schäfer Wohnungsnotfall- und Straffälligenhilfe Zentrum Soziales und Beteiligung

Caroline-Michaelis-Straße 1 10115 Berlin T +49 30 65211-1793 F +49 30 65211-3793 lars.schaefer@diakonie.de www.diakonie.de

Berlin, 13. Oktober 2025

## Freie Straffälligenhilfe und Resozialisierung

Die Resozialisierung von straffällig gewordenen Menschen beginnt bereits vor dem ersten Tag ihrer Inhaftierung. Sie stellt in Deutschland ein Grundrecht dar. Dieses Grundrecht wird aus dem Grundrecht der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) und dem Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1 GG) hergeleitet und es "verpflichtet den Staat, den Strafvollzug auf das Ziel auszurichten, dem Inhaftierten ein zukünftiges straffreies Leben in Freiheit zu ermöglichen".

Die Resozialisierung wurde bereits im Strafvollzugsgesetz von 1977 (§ 2 S. 1) als alleiniges Vollzugsziel festgelegt. Nach der Föderalismusreform findet sich das verfassungsrechtliche Resozialisierungsgebot auch in den Strafvollzugsgesetzen der Länder.

Resozialisierung – verstanden als (Wieder)Eingliederung in die Gesellschaft – ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die eine effektive Zusammenarbeit der zuständigen staatlichen Stellen und nicht-staatlicher Akteure erfordert. Zu den zentralen nicht-staatlichen Akteuren gehört die Freie Straffälligenhilfe, die neben den justiziellen Trägern zur Resozialisierung von straffällig gewordenen Menschen beiträgt. Um eine gute Zusammenarbeit aller an der Resozialisierung beteiligten Akteure zu gewährleisten, ist es aus Sicht der Diakonie Deutschland und des EBET notwendig, die verschiedenen Angebote der unterschiedlichen Hilfesysteme miteinander zu vernetzen und zu koordinieren. Es bedarf einer transparenten und konkreten Festschreibung der Verantwortlichkeiten und Aufgaben der verschiedenen Stellen, um nicht nur eine bloße Verhinderung von Rückfällen haftentlassener Menschen zu erreichen, sondern darüber hinaus auch ihre soziale (Re)Integration in die Gesellschaft nachhaltig zu befördern. Zudem sind die Rechtsansprüche straffällig gewordener Menschen klar zu regeln.

## Warum es Resozialisierungsgesetze braucht

Staatliche Eingriffe in Freiheitsrechte sind gesetzlich geregelt. Eine gesetzliche Regelung durch ein Resozialisierungsgesetz ist daher sinnvoll, um durchgehende Hilfen von Justizvollzug, sozialen

Diensten der Justiz und Freier Straffälligenhilfe verbindlich sicherzustellen und mögliche Doppelbetreuungen zu vermeiden. Ein Resozialisierungsgesetz befördert somit die Wiedereingliederung straffällig gewordener Menschen nachhaltig, da es einem Alleinlassen dieser Personengruppe mit der Folge erneuter Delinquenz entgegenwirkt. Dies dient auch dem Opferschutz.

Zudem werden durch ein Resozialisierungsgesetz die Rechtsansprüche der leistungsberechtigten Menschen geregelt. Es wird sichergestellt, dass straffällig gewordene Menschen landesweit dieselben Leistungen erhalten. Wir schlagen vor, Vergütungsvereinbarungen abzuschließen, die sich auf eine Leistungsbeschreibung über das Angebot gründen. Wichtig ist, dass eine bedarfsgerechte Finanzierung der Angebote der Freien Straffälligenhilfe sichergestellt ist.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem <u>Urteil zur Gefangenenvergütung (2 BvR 166/16) vom 20.</u> <u>Juni 2023</u> nochmals die Verbindlichkeit des verfassungsrechtlichen Resozialisierungsgebots betont. Danach sei der Gesetzgeber verpflichtet, "ein wirksames Resozialisierungskonzept zu entwickeln und den Strafvollzug darauf aufzubauen". Zur Entwicklung eines solch wirksamen Konzepts bietet es sich aus Sicht von Diakonie Deutschland und EBET an, verbindliche Vorgaben in einem Resozialisierungsgesetz zu regeln und damit einheitliche Standards und Prozesse für eine gelingende Wiedereingliederung straffällig gewordener Menschen zu etablieren.

## Die Aufgaben der Freien Straffälligenhilfe sind in eigenständigen Regelungen zu verankern

Die Freie Straffälligenhilfe leistet in unserer Gesellschaft einen wichtigen Beitrag zur Resozialisierung von straffällig gewordenen Menschen vor, während und nach der Haft sowie bei der Unterstützung ihrer Angehörigen. Sie übernimmt im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips eine entscheidende Rolle und trägt aktiv zur sozialen Integration straffällig gewordener Menschen in die Gesellschaft bei. Damit wirkt sie präventiv und hilft das Risiko einer erneuten Straffälligkeit zu verringern, die öffentliche Sicherheit zu erhöhen und damit die Öffentlichkeit vor weiteren Straftaten zu schützen.

Es ist an der Zeit, die Freie Straffälligenhilfe als gleichwertige Akteurin im Sozialsystem anzuerkennen und als wichtigen Bestandteil der sozialen Infrastruktur angemessen zu fördern. In einem gesetzlich verankerten Resozialisierungskonzept werden dafür Verbindlichkeiten und Kontinuität geschaffen, um bereits bestehende Ansätze und Angebote und neu zu entwickelnde innovative Maßnahmen zu integrieren, zu koordinieren und effizienter zu gestalten.

In einem Resozialisierungsgesetz sind die Aufgaben der Freien Straffälligenhilfe eigenständig zu regeln und von den staatlichen Aufgabenbereichen klar abzugrenzen. Dabei empfiehlt es sich, die Vorgaben aus dem <u>Gesetz zur ambulanten Resozialisierung und zum Opferschutz in Schleswig-Holstein (ResOG SH)</u> in vergleichbarer Form zu übernehmen, wo es in §13 heißt: "Freie Träger der Straffälligen- und Opferhilfe sind, soweit Rechtsvorschriften oder sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen, an der Durchführung von Aufgaben nach diesem Gesetz zu beteiligen. Ihnen soll die Durchführung von Leistungen durch das für Justiz zuständige Ministerium übertragen werden, wenn die Freien Träger die fachlichen Voraussetzungen für die Aufgabenwahrnehmung erfüllen und mit der

Beteiligung oder Übertragung der Durchführung einverstanden sind. [...] Die Freien Träger sollen dabei angemessen unterstützt und gefördert werden."

Durch eine solche Formulierung wird die Beteiligung und Unterstützung der Freien Straffälligenhilfe sichergestellt und das Subsidiaritätsprinzip gestärkt. Gleichzeitig verbleibt bei der Behörde im Verwaltungsrecht ein Ermessens- und Beurteilungsspielraum. Die einzelnen, vorwiegend ambulanten Leistungen der Freien Straffälligenhilfe sind grundsätzlich gemeinsam zu verhandeln und in Rahmenverträgen einschließlich abgestimmter Leistungstypen festzuschreiben.

Die klare Einbindung der Freien Straffälligenhilfe und die Festlegung ihrer Aufgaben in eigenständigen Regelungen innerhalb des Landesresozialisierungsgesetzes bilden die Grundlage für eine transparente und vernetzte Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Stellen innerhalb und außerhalb des Justizvollzugs. Sie ermöglichen eine bessere Verzahnung bedarfsgerechter Maßnahmen.

Zu den Aufgaben der Freien Straffälligenhilfe gehören Maßnahmen während der Aufnahme-, der Inhaftierungs- und der Entlassungsphase. Hierzu zählen Maßnahmen zur schulischen und beruflichen Qualifizierung, zur Existenzsicherung, zur Erlangung eines Krankenversicherungsschutzes, zum Wohnraumerhalt und zur Wohnraumvermittlung, zum Täter-Opfer-Ausgleich, zur Steigerung der sozialen Kompetenz, zur Vermittlung in gemeinnützige Arbeit zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen, zur Angehörigenunterstützung, zur Entlassungsvorbereitung u.v.m.

## Die Zusammenarbeit zwischen Justiz und Freier Straffälligenhilfe ist klar zu regeln

Die Freie Straffälligenhilfe ist mit ihren ambulanten und stationären Angeboten eine wichtige Partnerin von Politik, Verwaltung und Justiz. Um eine ganzheitliche und effiziente Resozialisierung zu gewährleisten, ist eine gute Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Akteuren vor, während und nach der Haft notwendig. Diese Zusammenarbeit ist in einem Landesresozialisierungsgesetz so zu regeln, dass eine verbindliche und effektive Aufgabenwahrnehmung möglich und ein kontinuierliches und bedarfsgerechtes Angebot für die Betroffenen gewährleistet ist.

Vor dem Hintergrund ihrer langjährigen Erfahrung haben die verbandliche Caritas und Diakonie in ihrem "Orientierungsrahmen zur Zusammenarbeit der freien Straffälligenhilfe mit dem Justizvollzug" Vorschläge u.a. für die Kooperation und Vernetzung sowie für die strukturellen Rahmenbedingungen für eine gelingende Zusammenarbeit entwickelt. Sie können folglich als Orientierungshilfe dienen.

Zudem empfiehlt es sich, bereits bei der Initiierung eines Landesresozialisierungsgesetzes die Freie Straffälligenhilfe in seine Erarbeitung miteinzubeziehen und so eine vertrauensvolle Zusammenarbeit der beteiligten Akteure zu stärken.